

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung für das Satzungsgebiet Altkreis vom 03.11.2015

Artikel I

Die bisherige Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

Auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S 349) und der §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ff., ber. 04. Oktober 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S.822) i. V. m. § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) und gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2013

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 08.12.2016 für das Satzungsgebiet Altkreis folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis vom 03.11.2015 beschlossen:

In § 3 (2)

wird der vorletzte Absatz der Auflistung wie Folgt neu gefasst:

„Lenkungsanteil Annahme von Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras in haushaltsüblichen Mengen auf den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen und deren Entsorgung als Modellversuch entsprechend § 2 (4) Abfallwirtschaftssatzung Altkreis“

Der letzte Absatz der Auflistung entfällt (damit wird der o. g. vorletzte Absatz der letzte Absatz)

§ 4 (1) Satz 1 lautet künftig:

„ Der Landkreis erhebt folgende Festgebühr:

| | |
|------------------------------|------------|
| 1-Personen-Haushalt | 43,60 EUR |
| 2-Personen-Haushalt | 79,60 EUR |
| 3-Personen-Haushalt | 108,10 EUR |
| 4- und Mehrpersonen-Haushalt | 128,90 EUR |
| EWG | 43,60 EUR |

In § 4 (2) wird die Aufzählung wie Folgt geändert:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| 80 l | 4,50 EUR |
| 120 l | 6,00 EUR |
| 240 l | 11,00 EUR |
| 1 100 l (1,1 m ³) | 45,50 EUR |

In § 4 (2) Satz 2 wird „3,50 EUR“ durch „4,50 EUR“ ersetzt.

In § 4 (3) Satz 1 wird die Aufzählung wie Folgt neu gefasst:

| Containerart | Bereitstellungsgebühr je Monat | Gebühr je Abholung |
|---|--------------------------------|--------------------|
| Absetzcontainer (offen) | 9,15 EUR | 66,30 EUR |
| Absetzcontainer (gedeckelt) | 12,20 EUR | 66,30 EUR |
| Abrollcontainer | 41,60 EUR | 82,85 EUR |
| Absetzpresscontainer | 108,60 EUR | 66,30 EUR |
| Abrollpresscontainer | 180,70 EUR | 82,85 EUR |
| Umleerbehälter (nur bereits vorhandene/keine Neugestellung möglich) | | 18,80 EUR |

In § 4 (3) wird im vorletzten Satz „118,60 EUR“ durch „159,67 EUR“ und „106,00 EUR/t“ durch „159,67 EUR/t“ ersetzt. Im letzten Satz wird „30 EUR/m³“ durch „44,70 EUR/m³“ ersetzt.

In § 4 (7) wird die Tabelle wie Folgt neu gefasst:

Artikel Gebühr je Stück

| | |
|-----------------------------------|----------|
| Fenster, kleiner 1 m ² | 4,05 EUR |
| Fenster, größer 1 m ² | 5,60 EUR |
| Innentüren | 4,50 EUR |
| Außentüren | 9,00 EUR |
| PKW-Reifen ohne Felge | 1,80 EUR |
| PKW-Reifen mit Felge | 3,85 EUR |

§ 4 (8) wird wie Folgt neu gefasst:

„Bei der Abgabe von haushaltsüblichen Mengen Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras auf den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen werden im Rahmen des Modellversuches folgende Sondergebühren erhoben:

| | |
|----------------------------------|----------|
| bis 80 l (Sack) | 0,50 EUR |
| Anhängerladung, klein – 1-achsig | 3,00 EUR |
| Anhängerladung, groß - 2-achsig | 5,00 EUR |
| Kofferraumladung | 2,00 EUR |

§ 9 wird unter Überschrift „Inkrafttreten“ wie folgt neu gefasst:

„Die 3. Satzung vom 08.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 tritt für dieses Gebiet am 01.01.2017 in Kraft.“

Artikel II

Die 3. Satzung vom 08.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 tritt für dieses Gebiet am 01.01.2017 in Kraft.

Plauen, den 08.12.2016

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.